

Antrag

**der Abgeordneten Thilo Kleibauer, Dr. Anke Frieling, Sandro Kappe,
Prof. Dr. Götz Wiese, Eckard Graage (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 22/5004

**Betr.: Bauland zielgerichtet aktivieren, anstatt zweifelhafte und komplexe
Alibilösung zu schaffen – Grundsteuer C nicht in Hamburg einführen**

Im Zuge der Grundsteuer-Reform will der Senat auch die sogenannte Grundsteuer C für unbebaute und baureife Grundstücke in Hamburg einführen. Dadurch soll vorhandenes Bauland aktiviert werden. Dies über einen höheren Hebesatz bei der Grundsteuer zu erreichen, ist allerdings mehr als zweifelhaft. So haben auch mehrere Experten in der Sachverständigenanhörung des Haushaltsausschusses am 4. Mai 2021 ausgeführt, dass mit der Grundsteuer C kaum die beabsichtigte Lenkungswirkung erreicht wird.

Auch die Vergangenheit zeigt bereits, dass die Grundsteuer C ein nicht sinnvolles Instrument ist. So wurde die 1961 erstmals eingeführte Zusatzsteuer nach nur zwei Jahren wieder abgeschafft. Aus der Analyse des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags wird deutlich, dass damals finanzschwache Grundeigentümer ihre Grundstücke verkaufen mussten und finanzstarke Bürger profitiert haben. Die Grundstücksspekulation wurde zusätzlich angeheizt, ohne dass mehr Bauflächen nutzbar waren.

Die Grundsteuer C würde zudem zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen, ab wann ein Grundstück die Kriterien für unbebautes Bauland erfüllt und welche Höhe für den Hebesatz angemessen ist. Damit ist die Grundsteuer C anfällig für zahlreiche juristische Auseinandersetzungen. Dies widerspricht klar der Zielsetzung der Grundsteuer-Reform, ein möglichst einfaches Modell ohne zusätzliche Bürokratie zu implementieren. So plant die Stadtentwicklungsbehörde alleine für die Vorbereitungen des Aufbaus eines zusätzlichen Grundstücks-Katasters mit Mehrkosten von 680.000 Euro.

Anstelle der Grundsteuer C stehen zahlreiche andere Instrumente zur Verfügung, mit denen deutlich zielgerichteter Bauland aktiviert werden kann, nicht zuletzt auch durch die Regelungen des kürzlich verabschiedeten Baulandmobilierungsgesetzes.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

§ 5 des Hamburgischen Grundsteuergesetzes (HmbGrStG) enthält folgende Fassung:

„§ 5

Gesonderter Hebesatz bei unbebauten und baureifen
Grundstücken (Grundsteuer C)

§ 25 Absatz 5 des Grundsteuergesetzes findet keine Anwendung.“